

GR_GERICHTE U 2008 98 vom 3. April 2009

GR Gerichte, 2009-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2008_98

FR: GR_GERICHTE U 2008 98 du 3 avril 2009

IT: GR_GERICHTE U 2008 98 del 3 aprile 2009

Regeste

öffentliche Unterstützung | Sozialhilfe

Erwägungen

E. 3

Die Gemeinde ... beantragte in ihrer Vernehmlassung die Abweisung der Beschwerde. Sie bringt zusammengefasst vor, dass die Wohngemeinschaft ... die Voraussetzungen für eine Qualifizierung als Heim nicht erfülle, weshalb die Unterstützungszuständigkeit auf ... übergegangen sei.

E. 4

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zulasten der Gemeinde. Gemäss Art. 78 Abs. 1 VRG wird die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Da der Vertreter des Beschwerdeführers keine Kostennote eingereicht hat, wird die Parteientschädigung für beide Instanzen (inkl. der Gutachterkosten) ermessensweise auf Fr. 1'500.-- festgesetzt. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen und der angefochtene Entscheid sowie die zugrunde liegende Verfügung der Sozialbehörde werden aufgehoben. Es wird festgestellt, dass ... in der Gemeinde ... Unterstützungswohnsitz hat. Die Gemeinde wird angewiesen, die gesetzlichen Leistungen mit Wirkung ab Oktober 2008 zu erbringen. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 200.-- zusammen Fr. 1'700.-- gehen zulasten der Gemeinde ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. 3. Die Gemeinde ... wird verpflichtet, ... eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.- - (inkl. MWST) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.